

FR_GERICHTE 502 2016 175 vom 20. September 2016

FR Kantonsgericht, 2016-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_502_2016_175

FR: FR_GERICHTE 502 2016 175 du 20 septembre 2016

IT: FR_GERICHTE 502 2016 175 del 20 settembre 2016

Regeste

Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts | Einstellung des Verfahrens (Art. 319 ff. StPO)

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 30. Juni 2016 (6B_333/2016) kam das Bundesgericht zum Schluss, dass der Strafappellationshof für die Behandlung der Beschwerde nicht zuständig war und wies ihm die Sache zur Weiterleitung an die Beschwerdeinstanz zurück. Es ist somit offensichtlich, dass das Urteil des Strafappellationshofs vom 14. Januar 2016 keinerlei Rechtswirkung entfaltet, ohne dass dies explizit von der Strafkammer festgestellt werden muss.

E. 2

a) In seinem Urteil hielt das Bundesgericht fest, dass die Staatsanwaltschaft das Rechtsmittel der Beschwerde unter Einhaltung der formellen Anforderungen eingereicht habe. Dem hält der Beschwerdegegner entgegen, die 10-tägige Beschwerdefrist sei nicht eingehalten worden. Sie habe bereits am 28. April 2015, spätestens jedoch am 1. Mai 2015 zu laufen begonnen, da die Parteien zu diesem Zeitpunkt sämtliche Gründe kannten, die den Polizeirichter dazu bewogen hatten, das Verfahren einzustellen und somit auch über sämtliche Elemente verfügten, um den Entscheid rechtsgenügend und in Wahrung ihres rechtlichen Gehörs anzufechten. Der angefochtene Entscheid erging zwar in Form eines Urteils, wobei es sich jedoch nicht um einen Sachentscheid handelt, der sich primär mit den Schuld- und Strafpunkten befasst (Art. 80 Abs. 1 StPO), sondern um einen Beschluss respektive eine Verfügung im Sinne von Art. 80 Abs. 1 Satz 2 und 384 lit. b StPO. Die Rechtsmittelfrist von 10 Tagen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO beginnt nach Art. 384 lit. b StPO mit der Zustellung des Entscheids zu laufen; eine Aushändigung des Dispositivs reicht hierfür nicht aus. In seinem Urteil 6B_1021/2014 vom 3. September 2015 E. 5.3 und E. 5.4.1 hielt das Bundesgericht fest, dass die Rechtsmittelfrist im Beschwerdeverfahren – auch bei mündlicher Eröffnung – mit der Zustellung des schriftlich begründeten Entscheids zu laufen beginnt. Das Urteilsdispositiv samt Kurzbegründung wurde der Staatsanwaltschaft am 29. April 2015 zugestellt (act. 79). In der Folge meldete diese am 1. Mai 2015 innert der 10-tägigen Frist von Art. 399 Abs. 1 StPO seit der mündlichen Eröffnung des Entscheids durch die Erstinstanz (act. 76, 82) bei der Erstinstanz die Berufung an und reichte innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils die Berufungserklärung beim Kantonsgericht ein. Zwar kannte die Staatsanwaltschaft am 29. April 2015 grösstenteils die Begründung des Entscheids vom 23. April 2015, jedoch war sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Besitz des schriftlich begründeten Entscheids im Sinne von Art. 81 StPO, da ihr einzig das Dispositiv sowie eine Kurzbegründung zugestellt wurden. Wenn man bedenkt, dass die Beschwerde zu begründen ist und die Begründung

nicht nachträglich, sprich nach Ablauf der Beschwerdefrist, ergänzt werden kann, ist es offensichtlich, dass den Parteien der vollständig (und nicht nur kurz) begründete, schriftliche Entscheid vorliegen muss, bevor die 10-tägige Beschwerdefrist zu laufen beginnt. Dies war vorliegend erst am 19. Mai 2015 der Fall (act. 84). Auf die frist- und formgerechte Beschwerde ist somit einzutreten. b) Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, die unvollständige oder unrichtige Sachverhaltsfeststellung und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO).

Kantonsgericht KG Seite 5 von 7 c) Die Strafkammer entscheidet ohne Verhandlung (Art. 397 Abs. 1 StPO). Sie verfügt grundsätzlich über volle Kognition (vgl. Art. 391 Abs. 1 StPO).

E. 3

a) Die Verfahrenseinstellung kann nach Anklageerhebung auch vom Gericht angeordnet werden. Da dieses bei nicht nachgewiesener Tatbegehung, bei fehlender Tatbestandsmässigkeit oder beim Vorliegen von Rechtfertigungsgründen freisprechen muss (Art. 351 Abs. 1 StPO), scheiden die Einstellungsgründe nach Art. 319 Abs. 1 lit. a - c StPO ebenso aus wie eine Verfahrenseinstellung aus Opportunitätsgründen (lit. e). Damit verbleibt im Hauptverfahren nur die Möglichkeit, das Verfahren wegen fehlender Prozessvoraussetzungen oder vorhandener Prozesshindernisse (Art. 319 Abs. 1 lit. d StPO) einzustellen (Urteil 6B_991/2013 vom 24. April 2014 E. 2.3, 6B_333/2016 vom 30. Juni 2016 E. 1.1). b) Der Polizeirichter hat das Verfahren wegen Urkundenfälschung respektive versuchten Betrugs mangels Prozessvoraussetzung (Strafantrag) eingestellt. Die Beschwerde bezieht sich vorliegend einzig auf den Tatbestand der Urkundenfälschung, nicht hingegen auf den versuchten Betrug. Die Einstellung des Verfahrens wegen versuchten Betrugs ist in Rechtskraft erwachsen. Nachfolgend gilt es einzig zu prüfen, ob die Einstellung des Verfahrens auch bezüglich der Urkundenfälschung zulässig war. Die Staatsanwaltschaft ist der Auffassung, dass das Vorgehen des Beschwerdegegners ohne Zweifel eine Urkundenfälschung darstelle. Die Begründung des Polizeirichters treffe zwar für den versuchten Betrug zu, jedoch nicht für die Urkundenfälschung. Art. 172ter StGB sei nur auf Vermögensdelikte anwendbar, nicht aber auf die Urkundenfälschung, welche unabhängig vom Vermögenswert stets als Officialdelikt ausgestaltet sei. Der Umstand, dass kein Strafantrag vorliege, spiele daher keine Rolle. Der Beschwerdegegner hält dem im Wesentlichen entgegen, das Urkundendelikt könne vorliegend nicht gesondert vom versuchten Betrug beurteilt werden. Vielmehr habe dieses einzig dem Betrug gedient und gehe somit in diesem auf. Es sei ein einziger Lebensvorgang respektive eine einzige Handlung auf ihre strafrechtliche Relevanz zu prüfen. Aus diesem Grund habe der Polizeirichter auch nicht anders gekonnt, als das gesamte Verfahren einzustellen, da die Voraussetzungen für eine Teileinstellung gemäss Art. 329 Abs. 5 StPO nicht erfüllt gewesen seien. c) In BGE 129 IV 53 hat das Bundesgericht die Rechtsprechung bestätigt, wonach zwischen Betrug und Urkundenfälschung wegen der Verschiedenartigkeit der Rechtsgüter echte Konkurrenz besteht (siehe auch BGE 138 IV 209 E. 5.5 mit Hinweisen). Dazu erwog es, den Gesetzesmaterialien liessen sich keine Hinweise entnehmen, wonach der Gesetzgeber (in Widerspruch zur bisherigen Bundesgerichtspraxis) beabsichtigt hätte, Urkundendelikte, die in betrügerischer Absicht erfolgen würden, forthin allein der Strafdrohung von Art. 146 StGB zu unterstellen (E. 3.3). Der Gesetzgeber habe die Urkundenfälschung deutlich als abstraktes Gefährdungsdelikt zum Schutze des Rechtsverkehrs konzipiert. Käme er dennoch zur Auffassung, das jeweilige

Vermögensdelikt umfasse auch den Unrechtsgehalt der Urkundenfälschung vollständig, sofern diese nach dem Willen des Täters (allein) der Verwirklichung des Vermögensdeliktes diene, dann wäre es grundsätzlich Sache des Gesetzgebers, das Verhältnis zwischen Urkunden- und Vermögensdelikten entsprechend neu und klar zu regeln (E. 3.6). Der Tatbestand der Urkundenfälschung schützt das Vertrauen in die Gültigkeit von Beweisurkunden, der Tatbestand des Betrugs demgegenüber das Vermögen (vgl. BGE 129 IV 53 E. 3 mit Hinweisen).

Kantonsgericht KG Seite 6 von 7 Aus der systematischen Stellung und Marginalie ergibt sich, dass der Anwendungsbereich von Art. 172ter StGB auf den zweiten Titel (Vermögensdelikte) beschränkt ist und daher nicht auf die Urkundenfälschung anzuwenden ist, welche unabhängig vom Vermögenswert stets als Officialdelikt ausgestaltet ist (vgl. BSK StGB-WEISSENBERGER, Art. 172ter N. 9). d) Gemäss dieser Ausführung ist festzustellen, dass vorliegend zwischen den infrage stehenden Tatbeständen (Art. 146 und 251 StGB) echte Konkurrenz besteht, so dass die Urkundenfälschung unabhängig vom versuchten Betrug beurteilt werden kann. Es handelt sich bei diesem Straftatbestand um ein Officialdelikt, sodass es diesbezüglich nicht an der Prozessvoraussetzung des Strafantrags fehlt. Schliesslich kann noch festgestellt werden, dass eine Teileinstellung vorliegend möglich war, da zwischen Betrug und Urkundenfälschung wie bereits erwähnt echte Konkurrenz besteht und einer allfälligen Verurteilung wegen Urkundenfälschung nicht der Grundsatz „ne bis in idem“ und die Sperrwirkung der materiellen Rechtskraft der Teileinstellung entgegenstehen (siehe dazu Urteil BGer 6B_653/2013 vom 20. März 2014 E. 3.2; 6B_425/2015 vom 12. November 2015 E. 1.4). In Bezug auf die Urkundenfälschung war die Verfahrenseinstellung mangels Prozessvoraussetzung (Strafantrag) demzufolge nicht zulässig. e) Die Beschwerde ist somit gutzuheissen und die Angelegenheit dem Polizeirichter zur neuen Entscheidung zurückzuweisen.

E. 4

a) Die angefallenen Kosten für den ersten Teil des Rechtsmittelverfahrens (501 2015 64) gehen zu Lasten des Staates. Die Kosten für den zweiten Teil (502 2016 175) werden hingegen dem Beschwerdegegner auferlegt (Art. 428 Abs. 1 StPO), wobei die Gerichtsgebühr auf CHF 500.- festzusetzen ist, zzgl. Auslagen von CHF 70.-. b) Dementsprechend ist dem Beschwerdegegner nur für den ersten Teil des Rechtsmittelverfahrens (501 2015 64) eine Parteientschädigung zuzusprechen, und zwar von CHF 1'600.-, zuzüglich MwSt. von CHF 128 (8%).- (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 StPO). (Dispositiv auf der nächsten Seite)

Kantonsgericht KG Seite 7 von 7 Die Kammer erkennt: I. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Soweit es nicht die rechtskräftige Einstellung des Verfahrens wegen versuchten Betrugs betrifft, wird das Urteil vom 23. April 2015 aufgehoben und die Sache zur neuen Entscheidung an den Polizeirichter des Sensebezirks zurückgewiesen. II. Die Gerichtskosten für den ersten Teil des Rechtsmittelverfahrens (501 2015 64), bestehend aus einer Gebühr von CHF 1'500.- und Auslagen von CHF 150.-, werden dem Staat auferlegt. Die Gerichtskosten für den zweiten Teil des Rechtsmittelverfahrens (502 2016 175), bestehend aus einer Gebühr von CHF 500.- und Auslagen von CHF 70.-, werden A. _____ auferlegt. III. A. _____ wird für den ersten Teil des Rechtsmittelverfahrens (501 2015 64) eine Parteientschädigung von CHF 1'600.-, zzgl. MwSt. zu CHF 128.-, zugesprochen. Für den zweiten Teil des Rechtsmittelverfahrens (502 2016 175) wird keine Parteientschädigung zugesprochen. IV. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach

seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeits- voraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 20. September 2016/swo Präsident
Gerichtsschreiberin-Berichterstatlerin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.